

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

Gegründet 1949 - Mitglied im Bund Deutscher Karneval



Präambel

Satzung

Datenschutzordnung

Ehrenordnung

Wahlordnung

Geschäftsordnung

Inhalt

Präambel	3
Satzung	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme der Mitglieder	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ehrungen	5
§ 7 Organe der KüKaGe	5
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Präsidium & Vorstand	6
§ 10 Beirat.....	7
§ 11 Repräsentanten.....	7
§ 12 Geschäftsjahr	8
§ 13 Auflösung der KüKaGe.....	8
§ 14 Schlussbestimmungen	9
Organigramm	10
Datenschutzordnung	11
Ehrenordnung	12
Wahlordnung	15
Geschäftsordnung	16

Herausgeber:

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

Inhalt & Redaktion: Der Vorstand

Präambel

Der Karneval in Kückhoven versteht sich als Brauchtumspflege rheinischen Ursprungs und folgt im Wesen „Kölner Traditionen“. Dies betrifft sowohl das Lebensgefühl, welches er im Wirken vermittelt, als auch den Abläufen und den organisatorischen Strukturen, als Kriterium für die ehrenamtliche Arbeit der Aktiven.

Wir als Vorstand haben für unser Handeln Leitsätze formuliert, die wir allen Aktiven & Mitgliedern als Empfehlung an die Hand geben und von denen wir hoffen, dass die Besucher und Teilnehmer unserer Aktivitäten, ihnen ebenso folgen.

Der Kückhovener Karneval wird durch die folgenden Leitsätze geprägt:

- Der Kückhovener Karneval soll allen Bewohnern unseres Dorfes und Interessierten aus der Umgebung, die Möglichkeit geben, am Brauchtum Karneval teilhaben und sich aktiv einbringen zu können.
- Der Kückhovener Karneval soll ein Fest für alle sein: volksnah & Gemeinschaft verbindend.
- Der Kückhovener Karneval hat Vorbildfunktion: Gesellschaftsfördernd, integrativ und demokratisch legitimiert.
- Der Kückhovener Karneval soll Kindern & Jugendlichen Grundwerte vermitteln und Perspektiven aufzeigen in der die Vorteile dörflicher Gemeinschaften deutlich werden, somit charakterbildend wirken.
- Der Kückhovener Karneval soll sich in der Öffentlichkeit so präsentieren, dass die Ethik der grundgesetzlichen Werteordnung jederzeit gewahrt ist.
- Der Kückhovener Karneval fördert aktiv Brauchtum und Kultur; dabei soll er zukunftsorientiert und innovativ sein.
- Der Kückhovener Karneval übernimmt Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in unserer Dorfgemeinschaft.
- Der Kückhovener Karneval wird durch das Ehrenamt getragen und soll keine rein kommerziellen Ziele verfolgen.
- Der Kückhovener Karneval soll finanziell unabhängig sein. Erforderliche Mittel sollen möglichst durch tätige Mitarbeit der Aktiven erwirtschaftet werden.
- Der Kückhovener Karneval soll hohe Qualität & adäquates Niveau bieten.
- Der Kückhovener Karneval hat Humor und Leichtigkeit.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft "De Japstöck" Kückhoven e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Kurzbezeichnung: KüKaGe

Sitz: Erkelenz – jeweils am Sitz des Geschäftsführers

Gegründet: November 1949

Die KüKaGe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Vereinsregister-Nummer 4073 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die KüKaGe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung.

Zweck der KüKaGe ist es:

- das heimatliche und rheinische Karnevalsbrauchtum in zeitgemäßer Form zu erhalten und karnevalistische Tradition zu schützen.
- alle Aktivitäten zu fördern und zu organisieren, die der Erfüllung dieses Zieles dienen oder geeignet erscheinen das Ziel zu erreichen
- Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung und/oder Teilnahme an Brauchtumsumzügen an den traditionellen Karnevalstagen vor Aschermittwoch
 - Durchführung karnevalistischer Saalveranstaltungen wie Sitzungen, Kostüm- & Maskenbälle, Tanzveranstaltungen, Brauchtumstreffen & Liederabende usw.
 - Die Förderung des karnevalistischen Tanzsports mittels Ausbildung, Ausstattung und Unterhalt organisatorischer Strukturen für Tänzerinnen & Tänzer

Die KüKaGe erkennt die DOSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV (Deutscher Tanzsportverband)

Die KüKaGe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der KüKaGe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme der Mitglieder

1. Mitglied der KüKaGe kann jeder werden, der die Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag, durch Beschluss des Vorstandes. Für Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
2. Mitglieder über 18 Jahre können in Präsidium und Vorstand berufen werden.
3. Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

- durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss.
2. Ausschlussgründe sind,
- wenn ein Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde,
 - ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - Gesellschaftsschädigendes Verhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Das Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es vom Vorstand gehört wird.
5. Gegen die vom Vorstand getroffene Entscheidung hat das Mitglied innerhalb von 4 Wochen das Recht der schriftlichen Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrungen

Ehrungen und Auszeichnungen durch die KüKaGe und durch Organisationen, denen die KüKaGe angehört, sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der KüKaGe sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
- der Vorstand.
- der Beirat

Kompetenzen, Aufgabenverteilung und Regeln für das Zusammenwirken der einzelnen Organe, soweit sie nicht schon in dieser Satzung definiert sind, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz der KüKaGe. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Der Präsident hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Weiter können zu Beginn in der Versammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, wenn mind. 5 Mitglieder einen solchen Antrag gemeinsam einbringen und anwesend sind. Über alle Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Versammlung
4. Die Mitgliederversammlung beschließt im Wesentlichen über
 - die Geschäftsberichte und dem Kassenbericht,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Bestellung von Kassenprüfern,
 - die Beitragshöhe und Beitragsbefreiungen,
 - die Geschäftsordnung
 - die Budgets
 - und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der KüKaGe es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung beantragen.

§ 9 Präsidium & Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus,
dem Präsidenten
dem Elferratspräsidenten als erstem Vizepräsidenten,
zwei weiteren Vizepräsidenten mit zugewiesenem Geschäftsbereich
dem Geschäftsführer und
dem Schatzmeister.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das gesamte Präsidium.
Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und ein Präsidiumsmitglied, vertreten gemeinschaftlich die KüKaGe.
3. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium plus
dem stellvertr. Elferratspräsidenten,
dem stellvertr. Geschäftsführer
dem stellvertr. Schatzmeister
dem Zugleiter
dem Zeugwart
dem Jugendobmann oder der Jugendobfrau
4. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Wahlmodus und Wahlperiode sind in der Wahlordnung (als Nebenordnung zu dieser Satzung) geregelt.
6. Die Details zu den Geschäftsbereichen des Präsidiums und der Vorstände sind in der Geschäftsordnung geregelt

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus Vertretern der verschiedenen Aktivengruppen und den amtierenden bzw. neu berufenen Tollitäten. Die Aktivengruppen benennen jeweils einen Vertreter für den Beirat. Innerhalb der Gruppe wird der Vertreter durch einfache Mehrheitswahl ermittelt. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort Stimmrecht.

§ 11 Repräsentanten

Im Sinne des traditionellen Brauchtums kann die KüKaGe verschiedene Repräsentanten für unterschiedliche Zwecke berufen. Dies können Einzelpersonen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder Gruppen von Aktiven sein. Soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, sind die Details zu Regularien, Aufgaben und Uniformierung in der Geschäftsordnung geregelt.

1. Tollitäten

Tollitäten verkörpern als Prinz, Prinzessin (gemeinsam als Prinzenpaar) oder als Dreigestirn (Prinz, Bauer und Jungfrau) die närrische Regentschaft während einer Session.

Gemäß der Tradition sollen die Tollitäten von den Kückhovener Karnevals-Nachbarschaften abwechselnd gestellt und benannt werden. Über die Reihenfolge entscheiden die Nachbarschaften. Sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen, übernimmt die KüKaGe den Vorschlag der jeweiligen Nachbarschaft.

Benennt die in der Reihenfolge zuständige Nachbarschaft bis zum Aschermittwoch der Vorsession keine Tollitäten, so kann die KüKaGe selbst tätig werden, um Tollitäten für die neue Session zu finden.

Karnevalsgesellschaft „De Japstock“ Kückhoven e.V.

2. Sonstige Repräsentanten (Aktive)

Japstock, Herold, Funkenmariechen, oder weitere Personen sind Repräsentanten für besondere Aufgaben. Aufgabe und Ausstattung orientieren sich an historischen Vorbildern im karnevalistischen Brauchtum. Soweit nötig werden sie durch den Vorstand benannt.

Elferrat, Tanzgruppen, Marketenderinnen und weitere Gruppierungen werden als Aktivengruppen bezeichnet und haben die Aufgabe, das karnevalistische Brauchtum zu unterstützen und die KüKaGe nach außen zu repräsentieren. Ihre Bestellung ist Aufgabe des Vorstandes.

Der Ehrensenat ist eine Gruppe verdienter Aktive. In der Ehrenordnung sind die Regularien für Berufung in diese Gruppe geregelt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 01. eines jeden Jahres und endet am 31. 12.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Die KüKaGe kann aufgelöst werden, wenn nur noch 7 Mitglieder als eingetragen gelten.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen werden soll, muss den Tagesordnungspunkt "Auflösung der KüKaGe" enthalten.

Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der noch eingetragenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KüKaGe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die zu diesem Zeitpunkt bestimmt werden muss und es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brauchtums zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht speziell durch vorstehende Satzung geregelt, sind die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
2. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit sie den Sinn nicht verändern sowie solche, die gesetzlich angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Vorstehende Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2018 am Tag der Hinterlegung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
4. Frühere Satzungen und Bestimmungen werden damit gleichzeitig aufgehoben.

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

Organigramm KÜKaGe

Präsidium

Präsident

Vorsitzender der Gesellschaft

Geschäftsführer

Mitgliederverwaltung
Organisation lfd. Betrieb

Schatzmeister

Finanzverwaltung

Elferratspräsident

Erster stellv. Präsident

2. stv. Präsident

Org. Wirtschaftsbetriebs

3. stv. Präsident

Org. Tanzsport & Jugendarbeit

Vorstand (plus Präsidium)

Stv. Elferratspräsident

Organisation Elferrat

2. Geschäftsführer

Medien & Archiv

2. Schatzmeister

Kassenführung & Fakturen

Zugleiter

Orga Tulpensonntagszug

Zeugwart

Verwaltung Fundus, Ornate
Hallenausstattung

Jugendobmann/frau

Vertreter jugendl. Aktive
in Vorstand & Beirat

Beirat

Vertreter
Marketenderinnen

Vertreter
Musketiere

Vertreter
Männerballett

Vertreter
Tanzgarde 1

Vertreter
Elferrat

Vertreter
Ehrenschatz

Vertreter
Betreuer /Trainer

Tollitäten

DATENSCHUTZORDNUNG

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Beitritt zum Verein

Ab dem Beitritt eines Mitglieds verarbeitet die KüKaGe folgende personenbezogene Daten.

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Kontakt- & Kommunikationsdaten
- Geburtsdatum
- Familienstand
- Bankverbindung
- Fotos

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen und die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet sowie in den sozialen Medien.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied in übergeordneten Verbänden, ist die KüKaGe unter Umständen verpflichtet, personenbezogene Daten an andere Vereine und übergeordnete Organisationen zu melden (Dachverbände).

Typische Beispiele dieser Meldungen sind

- Beantragung von Ehrungen und Auszeichnungen
- Anmeldung zu Lehrgängen und zu Fachtagungen
- Anmeldung zu Tanzturnieren oder vergleichbaren Wettbewerben
- Die Benennung von Koordinatoren bei der Anmeldung zu karnevalistischen Veranstaltungen

Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und ergänzende, sonstige Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) eventuell auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der KüKaGe.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Veröffentlichung und Weitergabe von Mitgliedsdaten

Der Verein veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der vereinseigenen Website, im jährlichen Programmheft und mittels Presse, sozialer Medien sowie in Hauswurfsendungen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Diese Verzeichnisse werden von den Empfängern nicht dauerhaft gespeichert und nach Beendigung der satzungsgemäßen Aufgaben gelöscht.

E H R E N O R D N U N G

Als Anerkennung und Dank für Verdienste im Kückhovener Karneval ehrt die KüKaGe Mitglieder, Aktive und Organisationen mit den nachfolgend beschriebenen Auszeichnungen.

Ehrungen zur Mitgliedschaft werden während der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die Auszeichnungen zu den Punkten II. bis IV. werden üblich zum Sessionsauftakt oder bei vergleichbaren Anlässen, in Kückhoven öffentlich verliehen. In besonderen Einzelfällen kann die Verleihung auch in einem anderen, angemessenen Rahmen anderenorts erfolgen.

I. Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft in der KüKaGe

Jedes Mitglied wird wie folgt geehrt:

- 25 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde
- 50 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Ehrenmitgliedschaft
- 60 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Präsent

Abweichend von der Übertragung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund der 50jährigen Mitgliedschaft können Mitglieder, die sich um die KüKaGe in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung sollte üblich nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesprochen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Entrichtung des Jahresbeitrages und berechtigt zum freien Eintritt zu allen karnevalistischen Veranstaltungen der KüKaGe. Ehrenmitglieder sind „geborene“ Mitglieder im Ehrenschatz.

II. Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft in den Aktivengruppen

Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft in Aktivengruppen und Vorstand, werden durch eigene Verdienstorden oder Orden der übergeordneten Verbände zum Ausdruck gebracht.

Dies sind:

- Der Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V. (VKAG)
- Der Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)

Die Auszeichnungen werden durch den Vorstand bei den Verbänden beantragt. Die Verleihung der Orden wird durch Repräsentanten der Verbände vorgenommen. Die durch die Verbände erlassenen Regeln und Ordenssatzungen finden in der Ehrenordnung der KüKaGe Anwendung.

A) Jugendverdienstorden

Diese Auszeichnungen sollen an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr verliehen werden. Ab dem 16. Lebensjahr beginnt parallel die Wertung für Auszeichnungen im Erwachsenenbereich.

- für 5 Jahre aktive Mitgliedschaft - Jugendverdienstorden in Silber
- für 11 Jahre aktive Mitgliedschaft – Jugendverdienstorden in Gold

Der Jugendverdienstorden in Gold kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus an Mitglieder verliehen werden, die sich in besonderer Form um den Jugendkarneval verdient gemacht haben.

B) Verdienstorden für Mitglieder in den Aktivengruppen ab dem 16 Lebensjahr

- für 11 Jahre aktive Mitgliedschaft - VKAG Verbandsorden
- für 22 Jahre aktive Mitgliedschaft - Grenzlandwappen
- für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft – VKAG Verdienstorden in Silber
- in besonderen Fällen durch Einzelbeschluss des Vorstandes
 - VKAG Verdienstorden in Gold

Karnevalsgesellschaft „De Japstock“ Kückhoven e.V.

- Verdienstorden der KüKaGe in Gold

III. Auszeichnungen für die langjährige Mitgliedschaft im Vorstand & Beirat

Verdienstorden für Mitglieder des Vorstandes

Die Ehrungen für Vorstands- & Beiratsarbeit richten sich nach der Anzahl der aktiven Jahre in diesen Gremien. Vormalige Zeiten als Mitglieder in einer Aktivengruppe (ab 16 Jahre) werden mit 50 % auf die Jahre für Vorstandsarbeit angerechnet. Endet die Mitgliedschaft im Vorstand, wird aber in einer Aktivengruppe fortgeführt, gelten wieder die Bestimmungen gemäß Punkt b. Die Vorstandsjahre werden addiert.

- für 6 Jahre Vorstandsarbeit - VKEL Verdienstorden
- plus weitere 10 Jahre - VKAG Verdienstorden in Silber
- plus weitere 9 Jahre - BDK Verdienstorden in Silber
- in besonderen Fällen durch Einzelbeschluss des Vorstandes
 - BDK Verdienstorden in Gold (min. 30 Jahre Vorstand)
 - BDK Verdienstorden in Gold mit Brillanten (min. 40 Jahre Vorstand)

Soweit ein Verdienstorden des VKAG aus praktischen Gründen nicht zum Ornat einer Aktivengruppe getragen werden kann, verleiht die KüKaGe optional den Verdienstorden der KüKaGe.

IV. Auszeichnungen für besondere Verdienste im Kückhovener Karneval

Ehrenjapstock

Für Mitglieder und Freunde der KüKaGe die sich in besonderem Maße um die Ausübung und Gestaltung des Kückhovener Karnevals verdient gemacht haben oder durch ihr Engagement und ihren Einsatz im Karneval Vorbild für nachfolgende Generationen sind, verleiht der Vorstand auf Antrag die Auszeichnung des Ehrenjapstock

Die Auszeichnung wird mit Urkunde und individueller Begründung verliehen. Als äußeres Zeichen erhält die geehrte Person einen Orden in Einzelanfertigung mit Widmung auf einer Plakette und dem „Japstock-Symbol“ als sinnstiftendem Zeichen.

Die Auszeichnung soll üblich nicht an Vorstände verliehen werden und ist nicht für die Anerkennung von Leistungen gedacht, die mit der Ausübung der regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten in einer Session verbunden sind.

V. Auszeichnungen für Vereine und vergleichbare Organisationen

Vereine oder vergleichbare Organisationen die sich um den Kückhovener Karneval in besonderem Maße verdient gemacht haben, sollten bei Jubiläen oder entsprechenden Ereignissen ausgezeichnet werden. Form und äußere Zeichen werden dem Anlass entsprechend, im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt, beschafft und verliehen.

VI. Der Ehrensenat der KüKaGe

Der Ehrensenat ist eine besondere Aktivengruppe für verdiente Mitglieder der KüKaGe.

Durch die Zugehörigkeit zum Ehrensenat sollen die Verdienste um die KüKaGe auch über das Ornat äußerlich herausgehoben und sichtbar werden.

Die organisatorische Mitarbeit in der KüKaGe ist für Mitglieder des Ehrensenats freiwillig, ohne direkte Verantwortung übernehmen zu müssen.

So sollen Erfahrungen und Wissen rund um die KüKaGe künftigen Mandatsträgern und Aktiven erhalten bleiben.

Die Aufnahme in den Ehrensenat erfolgt durch die Wahl zum Ehrenmitglied oder durch die Berufung zum Ehrensenator /in.

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

Die Wahl zum Ehrenmitglied ist im 1. Abschnitt dieser Ehrenordnung geregelt. Die Voraussetzungen für die Berufung zum Ehrensénator lauten wie folgt:

- Nach einer min. 11-jährigen Zugehörigkeit zu einer Aktivengruppe.
- einem Mindestalter von 40 Jahren.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung ist ein entsprechender formloser Antrag einer Aktivengruppe.

Ehrenmitglieder und Berufene können auf die Mitgliedschaft im Ehrensénat verzichten. Im Falle des Verzichtes erlischt der Anspruch auf das Ornat. Alle weiteren Rechte bleiben unberührt.

Das Ornat des Ehrensénat wird in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

WAHLORDNUNG

§ 1

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Um eine ununterbrochene Führung der KüKaGe und eine kontinuierliche Zusammenarbeit sicherzustellen, wird der Vorstand jeweils jährlich nur zu 1/3 neu gewählt. Es gilt folgender Modus:

Im 1. Jahr werden gewählt (2018, 2021, 2024 usw.):

- Präsident,
- stellv. Schatzmeister,
- stellv. Geschäftsführer,
- Zeugwart,

Im 2. Jahr werden gewählt (2019, 2022, 2025 usw.):

- 2. stellvertretender Präsident,
- 1. Geschäftsführer,
- stellv. Elferratspräsident,
- Zugleiter,

Im 3. Jahr werden gewählt (2020, 2023, 2026 usw.):

- Elferratspräsident
- 3. Stellv. Präsident
- Schatzmeister,
- Jugendobmann /-frau

§ 2

Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der KüKaGe und bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Im Falle der Abwesenheit ist eine Wahl nur möglich, wenn das Mitglied, vorher gegenüber dem Vorstand, sein schriftliches Einverständnis erklärt hat, im Falle einer Wahl das übertragene Amt auch anzunehmen.

§ 3

Gewählt wird durch Handzeichen. Bei Beantragung durch ein Mitglied ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 4

Als gewählt gilt derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit erhält und die Wahl annimmt.

§ 5

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung hierfür eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit beauftragt das Präsidium ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches.

§ 6

Mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder können alle Vorstandsposten auch von Mitgliedern der Aktivengruppen in Doppelfunktion bekleidet werden.

§ 7

Im begründeten Einzelfall können gewählte Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aus ihren Ämtern abberufen werden. Ein entsprechender Antrag muss mit der Begründung für die Abberufung, dem Vorstand spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Abberufungen werden in der Mitgliederversammlung in einem separaten Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gestellt. Ein betroffenes Mitglied wird umgehend durch den Vorstand über einen Antrag informiert. Auf Wunsch erhält ein betroffenes Mitglied vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Arbeit von Präsidium, Vorstand und Beirat

- Die Arbeit der vorgenannten Organe orientiert sich an den Leitsätzen aus der Präambel und bestimmt sich nach der Satzung der KüKaGe
- Das Präsidium wickelt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft ab. Dabei führen die Präsidiumsmitglieder die zugewiesenen Geschäftsbereiche und operieren mit weiteren Vorständen, Beiräten und freiwilligen Aktiven selbstständig im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Alle Mitglieder des Präsidiums koordinieren alle Maßnahmen direkt untereinander. Die Kommunikation insbesondere die Information über vereinbarte Maßnahmen wird mittels Mail und in Ausnahmefällen per Messenger geführt. In regelmäßigen Sitzungen zu denen möglichst Vorstand und Beirat ebenfalls eingeladen werden, wird ergänzend berichtet. Hier erfolgt auch die weitere Abstimmung / Beschlussfassung über erforderliche Maßnahmen für den laufenden Betrieb. Im Einzelfall kann die Abstimmung auch mittel Umlaufabfrage per Mail, per TelKo. oder mittels Messenger erfolgen.
- Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gemeinschaftssitzungen von Präsidium, Vorstand und Beirat haben die Mitglieder dieser Organe jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Themen, Beiträge und Beschlüsse in den Sitzungen wird Protokoll geführt.
- Soweit nötig können zu den Sitzungen weitere Aktive eingeladen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Präsidenten. Diese Teilnehmer haben kein Stimmrecht

Aufgaben Präsident

- ist im rechtlichen Sinne Vorsitzender der KG
- Er führt und repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- hält und koordiniert Kontakte zu Behörden, Verbänden und befreundeten Gesellschaften
- Er vertritt die KüKaGe in der Dorfgemeinschaft und bei offiziellen Anlässen anderer Ortsvereine oder er stellt die Vertretung sicher. Mehrheitlich erhält er bei diesen Terminen Unterstützung durch weitere Vorstandsmitglieder.
- koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und bestimmt final die Kommunikation „nach außen“
- Ihm obliegt die Betreuung der Sponsoren und Werbekunden der Gesellschaft
- Verantwortet das Ressort: Recht & Verwaltung
 - Er überwacht die Aktivitäten der einzelnen Gruppen und ist über deren Absichten und Handeln informiert.
 - Er veranlasst, dass regelmäßig Versammlungen der Organe der KüKaGe (Vorstand & Mitgliederversammlung) stattfinden und leitet diese.
 - Er ist neben dem Geschäftsführer die zentrale „Anlaufstelle“ für alle Informationen und Belange die die KüKaGe betreffen.
 - Er erstellt jährlich einen Bericht über alle Aktivitäten der KüKaGe für die Mitgliederversammlung und legt diesen zur Abstimmung vor. Berichte aus den Gruppen und Organisationsbereichen fließen in den Jahresbericht ein.

Aufgaben Elferratspräsident

- 1. Stellvertreter des Präsidenten
- präsentiert die KG bei auswärtigen Auftritten und Veranstaltungen

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

- Leitung & Führung von Karnevalssitzungen und Saalveranstaltungen
 - Buchung externer Kräfte und erforderlicher Dienstleister für Veranstaltungen
 - Überwacht und koordiniert die Zusammenstellung von Programmen und Ablaufplänen
 - Zusammenstellen der Daten für die Meldungen an GEMA, Presse usw.
- Verantwortet das Ressort: Hallengestaltung & Dekoration
 - Personalbedarfsplanung für Aufbau, Reinigung und Durchführung
 - Planung und Beschaffung der Materialien für Deko, Bestuhlung und Hallenausstattung

Aufgaben 2. stellv. Präsident

- Verantwortet das Ressort: Bewirtungsbetrieb
 - Personaleinsatzplanung für Theke und Kellerteam sowie der Reinigungskräfte
 - Koordiniert den Arbeitsplan

Aufgaben 3. stellv. Präsident

- Verantwortet das Ressort: karnevalistischer Tanzsport und Jugendarbeit

Aufgaben Geschäftsführer

- Mitgliederverwaltung
- Allg. Korrespondenz in Abstimmung mit dem Präsidenten
- Organisation des lfd. internen Betrieb
- Berichtswesen
- Sonderaufgaben kraft aktueller Zuweisung
 - Gestaltung des Sessionsheftes

Aufgaben Schatzmeister

- Finanzverwaltung
- Rechnungslegung + Buchhaltung
- Controlling der im Verein geführten Gruppen-Kassen
- Abstimmung m. d. Steuerberater; Erstellen der Steuererklärungen
- Sonderaufgaben kraft aktueller Zuweisung
 - Organisation Thekenaufbau und Schankeinrichtungen
 - Wareneinsatzkontrolle
 - Koordination der Beschaffungsmaßnahmen für den Bewirtungsbetrieb

Aufgaben stellv. Elferratspräsident

- Organisation des Elferrates
- Assistenz des Elferratspräsidenten

Aufgaben Zugleiter

- Einladung an Teilnehmerinteressenten
- Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften für Zugorganisation und Teilnehmer
- Erfassung der Teilnehmerdaten und Teilnahme-Dokumente
- Beantragung / Beschaffung der Zuggenehmigung der Stadt Erkelenz

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven e.V.

- Erstellen der Zugplanung mit Festlegen Zugreihenfolge mit Auffahrzeiten
- Bestellung Sanitäts- und Ordnungsdienste
- Beschaffung / Bestellung & Rücktransport des Sicherungsequipment
- Verteilung Sicherungsmittel an Einfallstraßen
- Zugleitung mit Personalbedarfsplanung und Koordination der Einsatzkräfte

Aufgaben Zeugwart

- Verwaltung / Pflege der vorhandenen Hallenausstattung und des Fundus unseres des Veranstaltungsequipment
- Beschaffung Ornate & Verbrauchsmaterial

Aufgaben stellv. Geschäftsführer

- Unterstützung / bedarfsorientierte Vertretung des Geschäftsführers
- Sonderaufgaben kraft aktueller Zuweisung
 - Organisation und inhaltliche Betreuung des Internetauftritts
 - Veröffentlichung offiziellen Inhalte über Presse und soziale Medien
 - Überwachung der sozialen Medien hinsichtlich KüKaGe relevanter Inhalte.
- Archiv

Aufgaben stellv. Schatzmeister

- Unterstützung / bedarfsorientierte Vertretung des Schatzmeisters
- Sonderaufgaben kraft aktueller Zuweisung
 - Faktura Gewerbebetrieb und OP-Verwaltung
 - Fakturen Mitgliedsbeiträge / Organisation Hauskassierung

Aufgaben Jugendobfrau / -mann

- Dieses Vorstandsmitglied stellt sicher, dass die Interessen unserer jungen & jugendlichen Aktiven die ansonsten über keinen eigenen Vertreter in Vorstand und Beirat verfügen, jederzeit sichergestellt werden

Aufgaben der Vertreter von Betreuern & Trainern

- Vertritt die Belange von Betreuern und Trainern im Vorstand
- Unterstützt bei der Auswahl und Rekrutierung des relevanten Personenkreises
- Hilft bei der Bewertung fachlicher Anforderungen & Kompetenzen in der Auswahl in Frage kommender Personen.

Aufgaben der Vertreter der Aktivengruppen

- Organisiert die Kommunikation innerhalb der vertretenen Aktivengruppe und zu den anderen Gruppen bzw. Organen innerhalb der Gesellschaft.
- Vertritt die Interessen und bündelt die Meinungen der Gruppe gegenüber Vorstand und Beirat.
- Ist das Bindeglied und Ansprechpartner in allen Belangen die die Gruppe betreffen
- Koordiniert den Personaleinsatz im Rahmen des Arbeitsplans

Aufgaben / Status der Tollitäten

- Über die Art der Tollitäten – das heißt welche Symbolfiguren für die Verkörperung des Brauchtums zugelassen sind, entscheiden die Organe der KüKaGe
- Tollitäten werden üblich von den Kückhovener Nachbarschaften gestellt.
- Tollitäten müssen spätestens zum Zeitpunkt der offiziellen Benennung durch die NB Mitglied in der KüKaGe werden und bis zum Ablauf der Session bleiben.
- Die von den Nachbarschaften vorgeschlagener Personen werden durch die KüKaGe übernommen, soweit keine schwerwiegenden Gründe (z.B. Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte, Ablehnung von Teilen oder der gesamten Präambel, nicht satzungsgemäße Voraussetzungen, nicht satzungskonformes Verhalten in jüngerer Vergangenheit) dagegen stehen.
- Gewünscht ist auch die Unterstützung der Tollitäten durch Hofstaat und Prinzengarde aus den Nachbarschaften. Dabei ist die Anzahl der Prinzengarde nicht limitiert. Aus praktischen Gründen sollte der Hofstaat (inkl. Tollitäten) nicht mehr als 6 Personen umfassen.
- Durch die temporäre Zugehörigkeit zum Beirat sind die Tollitäten umfänglich in die Kommunikations- und Informationswege der KüKaGe eingebunden.
- Welche Aktivitäten, insbesondere welche Termine und Besuche zusätzlich zum Veranstaltungsrahmen der KüKaGe, in einer Session absolviert werden können, wird gemeinschaftlich in den Organen der KüKaGe abgestimmt. Dabei sollten Wünsche der Tollitäten, wenn keine internen Gründe dagegenstehen, möglichst berücksichtigt werden.
- Die KüKaGe zahlt den Tollitäten eine Kostenbeteiligung.
Die Höhe wird durch Vorstand und Beirat festgelegt. (Aktueller Wert: 2.000 Euro)
- Karten zu Sitzungen / Eintritt zu Veranstaltungen
 - Nur die Tollitäten haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Für Hofstaat und Prinzengarde gelten die üblichen Eintrittspreis-Regelungen
 - Tollitäten erhalten zu den Sitzungen auf Wunsch Kartenkontingente für den Hofstaat, die Prinzengarde und persönliche Gäste.
 - Für die gewünschten Sitzungskarten werden zusammenhängende Blöcke reserviert, soweit vor dem Vorverkaufstermin die Kartenmenge mit namentlicher Nennung eingereicht wurde.
 - Die Menge ist nicht limitiert. Für alle Karten ist der volle Preis zu entrichten (außer bei „Aktiven mit freiem Eintritt“ die gemeldet werden).
 - Die Sitzordnung wird durch die Verantwortlichen im Vorstand bestimmt. Die Plätze sollten aber möglichst im vorderen Bereich des Saales angeordnet sein.
- Sessionsorden
 - Soweit für repräsentative Aufgaben der Tollitäten Sessionsorden benötigt werden, übernimmt die KüKaGe die Beschaffung inkl. der Kosten.
 - Art, Motiv und Menge werden ebenfalls von der KüKaGe festgelegt. Ein Teil der Orden wird für geplante Veranstaltungen und Auftritte in der Session benötigt.
 - Über die Verteilung der restlichen Menge entscheiden die Tollitäten.
 - Sollten die Tollitäten ergänzend für ihre Repräsentation weitere Orden, PIN's oder Geschenke benötigen, sind diese selbst zu beschaffen. Es erfolgt keine Kostenbeteiligung.